

### **III. TEIL - Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan**

#### **III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitats sowie ggf. der Artnachweise**

Kartierberichte und DBMonArt-/MVBIO-Daten:

- **Erfassung und Bewertung von Kammmolch, Rotbauchunke und LRT**  
Dipl.-Landschaftsökologe Wulf Hahne (2017)  
Nachweise Rotbauchunke: Eike Freyer & Matthes Pfeiffenberger (2018)
- **Erfassung Fischotternachweise**  
Volker Dienemann & Matthes Pfeiffenberger (2018)
- **Erfassung Eremitennachweise**  
Volker Meitzner (2017); Verdacht Matthes Pfeiffenberger (2017)

### III.2 Dokumentation der Beteiligung von Behörden / Institutionen / Bürger zur MAP-Erarbeitung für das GGB DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“

<u>Datum</u>	<u>Bekanntmachung / Beteiligung</u>	<u>Art / Ort der Bekanntmachung / Beteiligung</u>
25.01.2017	Planungsbeginn	<p><b>ortsübliche Bekanntgabe</b></p> <p>Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel                      (für Gnevkow, Gültz, Tützpatz)</p>
12.07.2017	Planungsbeginn	<p><b>schriftliche Bekanntgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte Amt für Raumordnung und Landesplanung</li> <li>-Landesforstanstalt Mecklenburg- Vorpommern</li> <li>-Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</li> <li>-Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</li> <li>-NABU Mecklenburg-Vorpommern e.V.</li> <li>-BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>-IHK Neubrandenburg</li> <li>-Bundesforstamt Neubrandenburg, Neustrelitz</li> <li>-Waldbesitzerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</li> <li>-Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Torgelow</li> <li>-Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</li> <li>-Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V.</li> <li>-Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei</li> <li>-Bergamt Stralsund</li> <li>-Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>-Landesverband der Wasser- und Bodenverbände MV</li> <li>-Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</li> </ul>
28.07.2017	Planungsbeginn	<p><b>schriftliche Bekanntgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Straßenbauamt Neustrelitz</li> </ul>

26.08.2017	Planungsbeginn	<b>ortsübliche Bekanntgabe</b> Amtsblatt Mecklenburgische Seenplatte (Nr. 8/17) Amt: Treptower Tollensewinkel, Gemeinden: Gnevkow, Gültz, Tützpatz
27.08.2017	Planungsbeginn (regional)	<b>schriftliche Bekanntgabe</b> -Amt Treptower Tollensewinkel -Forstamt Neubrandenburg -Forstamt Torgelow -WBV „Untere Tollense - Mittlere Peene“ -Bauernverband Altentreptow e.V. -AK Fischotterschutz
01.02.2018	Information zum Grundlagenteil	<b>telefonisch</b> - StALU MS, Dez. 43-2 (Staatlicher Wasserbau ...) Prüfung wasserwirtschaftlicher Belange
20.02.2018	Übergabe des Grundlagenteils	<b>per E-Mail</b> -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)
07.03.2018	Bekanntgabe des Grundlagenteils (Beteiligung vom 7.3. - 16.4.2018)	<b>Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte</b> per Mail Information über Einstellung an Betroffene: LK MS, UNB MS, LFoA MV, FoA NB, SBV NZ, WBV „Untere Tollense - Mittlere Peene“, BV Altentreptow, AfRL MS, Waldbesitzerverband MV, IHK NB, NABU MV, BUND MV, LAV MV, AK Fischotterschutz
11.04.2018	Einzelgespräche mit Landwirten (Maßnahmenvorabstimmung)	<b>Termine vor Ort:</b> StALU LK Mecklenburgische Seenplatte und Planungsbüro, UmweltPlan 1. LWB, Gültz / Seltz 2. LWB, Gültz / Gnevkow 3. LWB, Hermannshöhe
24.07.2018	Übergabe des Planentwurfs (am 27.07.2018 an LM)	<b>per E-Mail</b> (über 40 und AL4) -Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (LM)

28.08.2018	Bekanntgabe des Planentwurfs (Stn. vom 28.08. - 30.09.2018)	<b>Homepage StALU MS, Dienstgebäude StALU MS</b> per Mail Information über Einstellung an Betroffene: - LK MS, UNB MS, LFoA MV, FoA NB, SBV NZ, BV Altentreptow, AfRL MS, Waldbesitzerverband MV, IHK NB, NABU MV, BUND MV, LAV MV, AK Fischotterschutz
28.08.2018	Bekanntgabe des Planentwurfs (Stn. vom 28.08. - 30.09.2018)	<b>Homepage StALU MS, Dienstgebäude StALU MS</b> - Landwirt im/am FFH-Gebiet (per E-Mail) 1. LWB, Gültz / Seltz 2. LWB, Gültz / Gnevkow 3. LWB, Hermannshöhe
Jan. 2019	Bekanntgabe MAP Endfassung	<b>Homepage StALU Mecklenburgische Seenplatte</b>

Die Protokolle der Veranstaltungen (einschließlich der Teilnehmerlisten) liegen dem Verfahrensbeauftragten im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vor.

### **III.3 Dokumentation der Beteiligung / Abwägung von Stellungnahmen beteiligter Behörden / Institutionen / Bürger zur MAP-Erarbeitung für das GGB DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“**

Von folgenden Institutionen ist bereits im Rahmen der Grundlagenerarbeitung zum Managementplan eine Stellungnahme eingegangen:

- Bergamt Stralsund, 08.01.2017
- Straßenbauamt Neustrelitz, 20.11.2017, 22.03.2018
- Bauernverband Altentreptow e.V., 09.04.2018
- Arbeitskreis Fischotterschutz, 16.03.2018

Weitere Stellungnahmen zum Entwurf des Gesamtplanes wurden vom

- Straßenbauamt Neustrelitz, 27.09.2018 und
- Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018

abgegeben.

Die Abwägung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

*Dokumentation der Beteiligung*

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bergamt Stralsund, 08.01.2017	-	<p>[...]                      die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Information über den Beginn der FFH-Managementplanung für sieben Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p> <p>[...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.                      Es ist keine Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden FFH-Managementplanung erforderlich.</p>	<p>Belange des Bergamtes Stralsund werden durch die vorliegende FFH-Managementplanung nicht berührt.</p>
Straßenbauamt Neustrelitz, 20.11.2017		<p>[...] Mit der Aufstellung diverser Managementpläne sind für besondere Schutzgebiete erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Der o.g. Information entnehme ich, dass für sieben Gebiete Managementpläne zu erarbeiten sind. Mit folgenden FFH-Gebieten werden Anlagen des Bundes- bzw. des Landes berührt, die durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleingewässerlandschaft bei Gültz, DE-Code 2244-302 – L272</li> <li>- Kleingewässer- und Waldlandschaft Sietower Forst, DE-Code 2541-301 – L 24 und B 192</li> </ul> <p>Diesbezüglich ergeht seitens der Straßen-</p>	<p>Hinweise wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt und in die Planunterlage, soweit notwendig, eingearbeitet.</p> <p>Es befinden sich zwei Wiederherstellungsflächen im Abstand von 60 bzw. 100 m von der befestigten Straße.</p>	<p>Hinweise sind sachdienlich.</p>

Stellungsnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung                      Straßenbauamt                      Neustrelitz,                      20.11.2017</p>		<p>bauverwaltung folgende Stellungnahme:                      Grundsätzlich sollten Straßen- und Randbereiche des Bundes- und Landesstraßen einschl. der Nebenflächen aufgrund ihrer Ausstattung und Nutzung nicht Bestandteil von FFH-Gebieten sein. Der Geltungsbereich sollte in einem Abstand von mindestens 10 m, ausgehend von der befestigten Fahrbahnkante der Bundes- bzw. Landesstraße festgesetzt werden.</p> <p>Die FFH-Managementplanung darf eine ordnungsgemäße Unterhaltung und den Betrieb der vorhandenen Straßenverkehrsanlage nicht beeinträchtigen. Auf dem Straßenkörper und im Straßennebenbereich in einem Korridor von beidseitig mindestens 10 m, wie bereits erwähnt, ist die Ausweisung von FFH-Lebensräumen, prioritären Lebensräumen sowie von Habitat- bzw. Potenzialentwicklungsflächen aufgrund der fortlaufenden Emissionen auszuschließen. Größere Abstände sind einzelfallbezogen erforderlich, z.B. bei Ausweisung von gehölzfäulnis- oder totholzgebundenen Habitat- bzw. Habitatentwicklungsflächen doppelte Baumlänge (siehe Richtlinien der Landesforst M-V zur Sicherung von Alt- und Totholzanteilen im Wirtschaftswald.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung von Bauwerken und Durchlässen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen hat nur in Abstimmung mit und durch die Straßenbauverwaltung zu erfolgen.</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung                      Straßenbauamt                      Neustrelitz,                      20.11.2017</p>		<p>Der Bau und die Unterhaltung von Bauwerken und Durchlässen werden prioritär mit dem Ziel der Wiederherstellung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit durchgeführt. Zukünftige Baumaßnahmen des Bundes bzw. des Landes entlang der B 192, L 24 und L 272 stehen im öffentlichen Interesse. Eingriffe in den Alleen- und Waldbestand sind nicht auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen von notwendigen Fällungen von Alleebäumen werden durch die Straßenbauverwaltung sämtliche Belange des besonderen Artenschutzes beachtet und umgesetzt.</p> <p>Ich beziehe mich auf <sup>3</sup> 3, Abs. 1 FstrG und § 11 Abs. 1 StrWG M-V und gehe davon aus, dass die damit verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen des Straßenbulasträgers uneingeschränkt ausgeführt werden können. Dazu zählen neben den Ausbauplanungen insbesondere auch die Erhaltungsmaßnahmen, die nicht langfristig geplant sind und demzufolge hier auch nicht aufgeführt wurden.</p> <p>Das FFH-Gebiet bei Gültz (2244-302) erstreckt sich rechtsseitig der L 272 im Abschnitt 050 von km 3.284 – km 2.760 im Abschnitt 060 zwischen den Ortschaften Philippshof und Gültz. Im Verlauf der L 272 befinden sich 5 Durchlässe, die langfristig erneuert werden müssen. Damit verbunden ist die Inanspruchnahme von Flächen für die richtliniengemäße Erneuerung.</p> <p>[...]</p> <p>Maßnahmen im Bereich der Bundes- und Landesstraße und deren Nebenanlagen sind</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Straßenbauamt Neustrelitz, 20.11.2017		<p>auszuschließen. Sofern Maßnahmen in deren Nähe geplant sind, die Auswirkungen auf die Straße haben können, ist eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt erforderlich.</p> <p>Eine Mitarbeit in einer begleitenden Arbeitsgruppe kann das Straßenbauamt Neustrelitz wegen begrenzter personeller Kapazität nicht wahrnehmen. Ich bitte Sie aber um enge zwischenbehördliche Abstimmungen bei möglichen Konfliktpunkten Ihrer FFH-Managementplanungen mit den dargelegten Belangen der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Eine Interministerielle Abstimmung zu Grundsatzzfragen der FFH-Managementplanung im Kontext von Belangen der Ressortbereiche des Energieministeriums ist avisiert.</p> <p>Ich bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, inwieweit die Ausführungen der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden.</p> <p>[...]</p>		
Arbeitskreis Fischotter- schutz 16.03.2018	-	[...] Bezug nehmend auf den Entwurf zum Managementplan des FFH-Gebietes DE 2244-302 "Kleingewässerlandschaft bei Gültz" teilt Ihnen der Arbeitskreis Fischotter- schutz folgende Hinweise mit:	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen	-
	-	1. Hiermit bitten wir den Fischotter (Lutra lutra) in den Managementplan aufzunehmen, da er bisher nicht im Entwurf enthalten ist.	Hinweis wurde in die Planunterlage integriert. Der Fischotter wurde als neu nachgewiesene Art in den Managementplan aufgenommen.	Hinweis ist sachdienlich. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes des Grundlagenteils lagen noch keine Hinweise auf Vorkommen der Art im GGB vor.

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Arbeitskreis Fischot- terschutz 16.03.2018	-	2. Bei einer am 14.03.2018 durchgeführten Kartierung zum Vorkommen des Otters im Gebiet wurden im Bereich der L 272 zwischen Hermannshöhe und Prützen an der Grabenquerung Trittsiegel und im westlich davon befindlichen Heckenbereich die Spurenreihen eines trabenden Otters gefunden. Die Kartierungsergebnisse liegen Ihnen bereits vor. Da am selben Tag auch SE von Gültz Otternachweise in Form von frischer Losung erbracht werden konnten, kann dieses Gebiet als stark vom Otter frequentiert betrachtet werden.	Der Hinweis wurde in die Planunterlage integriert.	Hinweis ist sachdienlich.
	-	3. Aus Schutzgründen vor Verlusten durch den Straßenverkehr sollten in den Verkehrsachsen zwischen Gültz und Tützpatz, aber auch im Bereich der L 272 zwischen Gültz und Hermannshöhe, sowie Hermannshöhe und Prützen Verkehrsschilder aufgestellt werden, die auf den wandernden Otter hinweisen.	Der Hinweis wurde in die Planunterlage integriert.	Hinweis ist sachdienlich.
	-	4. Ein Verkehrsschwerpunkt befindet sich am Grabenzug zwischen Hermannshöhe und Prützen. Dieser Kreuzungspunkt sollte unbedingt entschärft werden und die Querung ottertauglich umgestaltet werden. Dieses kann durch einen größeren offenen Durchlass geschehen, oder mit einer daneben befindlichen Trockenröhre und Zwangspass in Form einer Leitzäunung.	Der Hinweis wurde teilweise in die Planunterlage integriert.	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Arbeitskreis Fischot- terschutz 16.03.2018	-	5. Ansonsten kann aus Sicht des Otter- schutzes dem Entwurf entsprochen wer- den. [...]	Hinweis wurde zur Kennt- nis genommen.	-
Straßenbauamt Neustrelitz, 22.03.2018	-	[...] mit der Aufstellung des Managementplanes sind für das FFH-Gebiet DE 2244-302 erforder- liche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich rechtsseitig der L 272 im Abschnitt 050 von km 3.284 – km 2.760 im Abschnitt 060 zwischen den Ortschaften Philippshof und Gültz. Diesbezüglich wurde seitens der Straßen- bauverwaltung bereits mit Schreiben vom 20.11.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin aufgezeigten Punkte wurden im textlichen Teil des Managementplanes aufgenommen und werden entsprechend berücksichtigt. Darüberhinaus gibt es keine weiteren Hinwei- se zu den vorgelegten Unterlagen. Demzufolge wird der Managementplanung zum o.g. FFH-Gebiet mit dem Stand vom 31.01.2018 seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zugestimmt. [...]	Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgen keine Ände- rungen im vorliegenden Planentwurf.	Hinweise aus der 1. Stellungnahme (siehe oben) wurden bei der Erarbeitung des Planes berücksichtigt.
Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018	-	[...] Als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich zum Entwurf des Grundlagen- teils FFH-Gebiet DE 2244-302 „Kleingewäs- serlandschaft bei Gültz (nördlich Altentrep- tow“ zu äußern.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	-

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018		Derzeit werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen dieses FFH-Gebietes von mehreren Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Ich vertrete folgende Betriebe: -Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] (Hermannshöhe) [LWB 3] - [REDACTED] (Gültz) [LWB 1] -Landwirtschaftsbetrieb [REDACTED] [REDACTED] (Seltz) [LWB 2] - [REDACTED] (Wodarg)	siehe oben	siehe oben
	Kap. I.1.1, S.6 f.	Zuerst möchte ich darauf hinweisen, dass es sich, wie in Abschnitt I.1.2 unter „Landwirtschaft“ beschrieben, bei „Wintergetreide bzw. Winterraps“ nicht um Zwischenfrüchte handelt. Dieses sind Hauptkulturen, die im Spätsommer/ Herbst gedrillt werden und im darauffolgenden Sommer geentet werden.	Hinweis wurde in die Planunterlage integriert.	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. I.1.2, S 8 f.	Unter gleichem Punkt beim Abschnitt „Siedlung, Industrie und Gewerbe“ wird auf die nicht mehr genutzte Schweinemastanlage an der Straße von Gültz nach Tützpatz hingewiesen. Diese Aussage ist zu korrigieren, da ein Teil der Ställe weiterhin für die Mast von Schweinen bzw. als Unterstand für Schafe genutzt wird. Des Weiteren befindet sich auf dem Gelände eine aktive Biogasanlage.	Hinweis wurde in die Planunterlage integriert.	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. I.3.1, S. 23 ff Kap. I.5.1, S. 31 ff Kap. I.5.2, S. 42 ff	Die Flächen, die sich in o.g. FFH-Gebiet befinden, werden seit vielen Jahrzehnten intensiv landwirtschaftlich genutzt. Wie im Entwurf des Grundlagenteils aufgezeigt, unterliegen die Teilflächen des LRT 3150 in	Hinweise wurden in die Planunterlage integriert. - großräumige Entwässerung wurde geändert in großräumigen	Drainagen sind im Gebiet nicht bekannt. Dennoch ist eine Wassermangelsituation feststellbar (viele Flächen trocken, teilweise verbuscht), die möglicherweise aus großräumigen Grundwasserabsenkungen resul-

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung                      Bauernverband                      Altentreptow e.V.                      09.04.2018</p>		<p>ihrer Darstellbarkeit hinsichtlich des Wasserstandes Schwankungen entsprechend der Niederschlagsmenge, deren jahreszeitlichen Verteilung sowie der Verdunstung und der Temperatur. Dies wurde von einheimischen, ehemaligen Bewirtschaftern dieser Flächen bestätigt.</p> <p>Aus dem „Atlas der gesetzlich geschützten Biotope und Geotope im Landkreis Demmin“ (Band 4a) (Aktualität TK 25 AS 1988-1993, Redaktionsschluss XII/2007) geht hervor, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der Kleingewässer in diesem Gebiet um temporäre Gewässer handelt.</p> <p>Eine Verkleinerung der Flächen des LRT 3150 durch intensive Bewirtschaftung über den Biotopränd hinaus ist auszuschließen, da die Landwirte laut Fachrecht Biotope nicht verändern dürfen und diese größtenteils als Landschaftselemente in der Agrarantragstellung einer ständigen Kontrolle unterliegen, besonders der Größe betreffend.</p> <p>Bei der Beschreibung und der zusammenfassenden Bewertung des LRT 3150 wird „davon ausgegangen, dass die Wasserflächen aufgrund großräumiger Entwässerung seit dem Referenzzeitpunkt verloren gegangen sind. Für diese Flächen besteht folglich ein Wiederherstellungserfordernis.“ (1.5.1 Defizitanalyse/ Schutzobjektbezogene Erhaltungsziele – S. 35)</p> <p>Beim zuständigen Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/ Obere Peene“ liegen keine Unterlagen über eine eventuell vorhandene Drainage auf diesen Flächen vor. Auch</p>	<p>Wassermangel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Funktionsbezogenes Erhaltungsziel: Anhebung des Wasserstandes wurde gestrichen – stattdessen wurde aufgenommen, einen verbesserten Wasserstand zu etablieren</li> <li>- Formulierung von Wiederherstellungszielen bleibt bestehen</li> <li>- intensive Ackerbewirtschaftung bis an die Biotopränder heran bleibt als Defizit im Plan stehen</li> </ul>	<p>tiert. Prinzipiell ist es auch möglich, ursprünglich natürlich temporäre Gewässer an das örtliche Drainagenetz anzuschließen, wodurch der ohnehin bestehende Wassermangel in der Regel noch verstärkt wird. Dies scheint im Gebiet nicht der Fall zu sein. Die Verbesserung der Wasserstände und die Wiederherstellung von verloren gegangenen Teilflächen sollen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Aussagen dazu getroffen werden, in welcher Form die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen stattfindet und ob Ackerflächen durch die Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Machbarkeitsstudie ergeben, negativ beeinträchtigt werden könnten. Spätestens vor Umsetzung dieser Maßnahmen, ist erneut das persönliche Gespräch mit den betreffenden Landwirten bzw. dem Bauernverband zu suchen und im Detail zu klären, wie und ob eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgen kann.</p> <p>Es besteht auch bei strenger Einhaltung der Fachrechte eine Gefährdung für die Kleingewässer durch die Bewirtschaftung bis an die Biotopgrenze heran allein durch das Verdriften von Nährstoffen in die Gewässer und in der Folge vermehrtem Pflanzenwachstums, was wiederum zu einer Verringerung der Wasserfläche beitragen kann. Die Dünger-Appliziermethoden wurden bei den Abstimmungsgesprächen nicht thematisiert, so dass weiterhin von einer möglichen Verdriftung von Nährstoffen ausgegangen wird.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung                      Bauernverband                      Altentreptow e.V.                      09.04.2018</p>		<p>Recherchen meinerseits beim Bewirtschafter dieser Flächen vor 1990 und Befragung des damals zuständigen Meliorationsingenieurs ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass auf diesen Flächen Meliorationsanlagen entstanden sind. Dagegen spricht auch, dass es auf diesen Flächen bzw. daran angrenzend keine Vorflut (z.B. Gewässer II. Ordnung) gibt, an der eine Drainage angeschlossen sein müsste. Diese Feststellung wurde im Abschnitt I.1.2 unter Wasserwirtschaft und Küstenschutz“ getroffen.</p> <p>Die Annahme, dass die schwankenden Wasserstände auf die Drainierung der Fläche zurück zu führen sind, widerspricht die im Abschnitt I.3 „Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile“ unter „Temporäre Gewässer“ aufgezeigte Feststellung: „Beim Gewässertyp ‚temporäre Kleingewässer‘ handelt es sich um nicht ablassbare, naturnahe Stillgewässer mit einer periodischen Wasserführung“.</p> <p>Aus diesem Grund wird es nicht möglich, die unter Abschnitt I.5.2 „Funktionsbezogene Erhaltungsziele“ aufgeführten Erhaltungsziele im Hinblick auf eine dauerhafte Erhöhung des Wasserstandes zu erreichen bzw. nicht mehr wasserführende eutrophe Seen wieder her zu stellen. Auch wird dieses Erhaltungs- sowie Wiederherstellungsziel von den Bewirtschaftern dieser Flächen abgelehnt, da eine Vernässung angrenzender Ackerflächen auftreten und somit die Bewirtschaftung stark einschränken würde.</p>	<p>siehe oben</p>	<p>siehe oben</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018</p>	<p>Kap. I.5.2, S. 42 ff</p>	<p>Ein weiteres wünschenswertes Entwicklungsziel ist darauf gerichtet, entsprechende Pufferzonen um die LRT 3150 zu etablieren bzw. vorhandene zu erweitern. Angedacht ist u.a. die Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland. Durch diese Maßnahmen soll der Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmittel verhindert werden. Diese <u>generelle</u> Anlage von Pufferstreifen wird abgelehnt. Das Ackerland weist eine in unserem Gebiet vergleichsweise hohe Ackerzahl auf, d.h., es handelt sich um ertragsreiche Böden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es unumgänglich, diese Flächen auch weiter intensiv zu bewirtschaften. Durch die Fachrechte, wie die Düngeverordnung, das Pflanzenschutzgesetz, die Pflanzenschutz-AnwendungsVO, die Pflanzenschutz-SachkundeVO oder die Pflanzenschutz-GeräteVO sowie entsprechende Verpflichtungen im Rahmen von Cross Compliance gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist der Schutz der permanenten und temporären Kleingewässer gesichert.</p>	<p>Das Funktionsbezogene Erhaltungsziel „Umwandlung von Acker in extensives Grünland“ wurde gestrichen. Mit den betreffenden Landwirten wurde im persönlichen Gespräch der Umfang der einzurichtenden Pufferstreifen abgestimmt.</p>	<p>Die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland wäre eine Möglichkeit, die Nährstoffbelastung vieler gegenwärtig intensiv bewirtschafteter Flächen zu verringern und in der Folge die Grundwasserqualität und die Naturlandschaft solcher Gebiete zu verbessern. Deshalb wurde diese Maßnahme zur Diskussion in den Raum gestellt. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass das Ziel im Gebiet aus den in der Stellungnahme genannten Gründen nicht umsetzbar ist. Eine weitere Möglichkeit, zur Verbesserung von LRT und Habitatteilflächen ist die Einrichtung von extensiv bewirtschafteten Pufferstrukturen. Auch hier wurden im Entwurf die naturschutzfachlichen Erfordernisse dargestellt. Was für die Landwirte tatsächlich umsetzbar ist, wurde in den Gesamtentwurf und die Maßnahmenplanung integriert.</p>
	<p>Kap. I.5., S. 30 ff</p>	<p>Der LRT 3150 mit den Arten nach Anhang II FFH-RL Kammmolch (1166) und Rotbauchunke (1188) wurde in einer Nachmeldung 2004 an die EU als FFH-Gebiet angegeben. Wie im Entwurf des Grundlagenteils unter I.5 „Zusammenfassende Bewertung des Gebietes“ aufgezeigt wird, erfolgte die Kartierung dieses Gebietes einschließlich der Habitate nur an Hand von Luftbildern. Es wird von einer Fehlausweisung innerhalb des LRT</p>	<p>Frage wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung im vorliegenden Planentwurf.</p>	<p>Im Rahmen der FFH-Managementplanung wurden die 2004 an die EU gemeldeten Schutzgüter im Gebiet nachgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass es sich nicht um eine Falschmeldung des Gebietes handelt. Bereits im Entwurf zum Grundlagenteil wird das Vorhandensein der Rotbauchunke aufgrund der Habitatausstattung als wahr-</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018		<p>3150 sowie der Art Rotbauchunke ausgegangen. Auf Grund fehlender Altdaten wird eingeschätzt, dass sich auch die Art Kammmolch zum Zeitpunkt der Meldung an die EU in einem ungünstigen Erhaltungszustand befand.</p> <p>Für uns stellt sich die Frage, wie es überhaupt möglich war, dieses Gebiet mit den Habitaten als FFH-Gebiet auszuweisen, da die Angaben hochgerechnet und geschätzt (Größe und Anzahl LRT 3150) sind bzw. sich auf Annahmen über das Vorhandensein des Kammmolches und der Rotbauchunke bezogen. Es erfolgte eindeutig eine Falschmeldung an die EU. Wir akzeptieren nicht, dass die Bewirtschafter der Flächen jetzt die Defizite des Ist-Zustandes zur gemeldeten Fläche sowie den Arten durch eine eingeschränkte Bewirtschaftung ausgleichen sollen.</p>	siehe oben	scheinlich angenommen. Gleiches gilt für den Erhaltungszustand der Habitate des Kammmolchs, für den aufgrund der Habitat-ausstattung und der angrenzenden Nutzung ein ungünstiger Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt als wahrscheinlich angenommen wird.
	Kap. I.5.1, S. 34 ff	Der LRT 3150 wird zwar mit einem aktuellen Erhaltungszustand C (2017) ausgewiesen, dies bedeutet aber zu 2004 keine Verschlechterung und somit sind keine zwingenden Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Analog verhält es sich mit dem Kammmolch und der Rotbauchunke. Beide wurden 2004 lt. SDB in den Erhaltungszustand B eingestuft, 2017 in C. Da es für beide Arten keine Altnachweise gibt, ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert hat.	Eine Ableitung von Wiederherstellungszielen bleibt bestehen. Es erfolgt keine Änderung in der vorliegenden Planunterlage.	Die Festlegung von Wiederherstellungszielen erfolgt gemäß Fachleitfaden zur Managementplanung in MV (Abb. 4, S. 39 i.V.m. S. 38) nicht nur, wenn sich Erhaltungszustände plausibel verschlechtert haben (im Gebiet nicht zutreffend), sondern auch, wenn ein Flächenverlust ermittelt wird (im Gebiet für LRT 3150 zutreffend).

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018	Kap. I.5.1, S.41 Kap. I.5.2, S. 46	Der Eremit wurde 2004 nicht nachgewiesen und somit auch nicht als Art der Anlage II für dieses FFH-Gebiet aufgenommen. Die Anlage eines Pufferstreifens auf der Ackerfläche entlang der Lindenallee wird in diesem Zusammenhang abgelehnt. In zahlreichen gesetzlichen Vorschriften auf EU-, Bundes- und Landesebene, wie auch der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Artikel 12 -, wird dem Schutz von Bäumen allgemein sowie Alleen im Besonderen große Bedeutung beigemessen. Die Beschädigung von Wurzeln durch aufpflügen stellt einen Straftatbestand dar, der neben der Ahndung durch die Fachrechte auch Cross Compliance relevant ist.	Die Maßnahme bleibt als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme im Plan erhalten. Die Begründung dafür wurde in der Planunterlage angepasst.	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Einrichtung eines Pufferstreifens an der Allee wünschenswert, da hierdurch der Nährstoffeintrag in die Allee und Bodenverdichtungen, die zu Wachstumsbehinderungen bei den Alleebäumen führen können, verringert werden können.
-	-	Insgesamt stellen wir fest, dass trotz intensiver Bewirtschaftung über Jahrzehnte die Lebensraumtypen und –Arten nachweislich nicht negativ beeinflusst wurden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln erfolgt nach guter fachlicher Praxis und wurde mit den Jahren immer weiter optimiert. Der Einsatz von Präzisionstechnik ermöglicht jetzt eine noch umweltschonende Anwendung.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung in der vorliegenden Planunterlage.	Da der Altdatenbestand für das Gebiet sehr schlecht ist, kann gegenwärtig kaum abgeleitet werden, welchen Einfluss die Bewirtschaftung der Ackerflächen auf Habitatflächen und Lebensraumtypen tatsächlich hat. Bei einer erneuten Überprüfung der Erhaltungszustände der Schutzgüter kann hierzu eine gezieltere Aussage getroffen werden.
-	-	Der Lebensraumtyp mit seinen Arten befindet sich auch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, was bei einer Abwägung berücksichtigt werden muss. Da durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes die landwirtschaftliche Nutzfläche einer nachweislichen Wertminderung unterliegen und auch Banken die betroffenen Flächen nicht mehr voll bzw. gar nicht mehr für die Besicherung von Krediten	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung in der vorliegenden Planunterlage.	Jegliche Maßnahmen, die die bewirtschafteten Ackerflächen im Gebiet betreffen, sind mit den jeweiligen Landwirten abzustimmen. Über die in den Abstimmungsgesprächen besprochenen hinausgehende Maßnahmen sind im Rahmen der Managementplanung für das Gebiet nicht geplant.

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V. 09.04.2018		akzeptieren, fordern wir, dass es keine weiteren Auflagen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen gibt.	siehe oben	siehe oben
		Bei den aufgeführten Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen ergeben sich für uns folgende Fragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Einwirkung hat der Klimawandel auf die Veränderungen im betreffenden Gebiet auf den Lebensraumtyp 3150 und die Arten nach Anhang II?</li> <li>- Welche natürlichen Feinde (z.B. Waschbär) für die Amphibien (Rotbauchunke, Kammolch) haben sich in diesem Gebiet ausgebreitet?</li> <li>- Wer entschädigt den Eingriff in das Eigentum an den Flächen? Dabei geht es um das Anlegen von Pufferstreifen, die Umwandlung von Ackerland in Grünland sowie Vernässungen, die bei Anheben der Wasserstände in den Kleingewässern entstehen.</li> <li>- Welche Entschädigungszahlungen sind vorgesehen, wenn der Landwirt anstelle von Winterkulturen Zwischenfrüchte und eine Sommerung anbaut?</li> </ul>	Fragen wurden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Beantwortung im Rahmen der FFH-Managementplanung.	Die Fragen konnten im Rahmen der FFH-Managementplanung nicht abschließend geklärt werden. Das äußerst umfassende Thema „Klimawandel“ konnte im Rahmen der Managementplanung nicht berücksichtigt werden, da entsprechende Daten zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht vorlagen. Über natürliche Feinde im Gebiet lagen zum Zeitpunkt der Planerstellung keine Daten vor. Das Einrichten von Pufferstrukturen (und auch das Umwandeln von Acker in Grünland) ist, wie im Rahmen der Abstimmungsgespräche und im Gesamtentwurf des Managementplanes erläutert, über verschiedene Förderprogramme möglich (Greening, Strukturelementerichtlinie). Gegenwärtig gibt es leider keine Förderprogramme für den Anbau von Zwischenfrüchten. Häufig wird diese Maßnahme von den Landwirten freiwillig, ohne Honorierung, zur Bodenaufwertung umgesetzt.
		Ich bitte, unsere Bedenken und Anmerkungen zu diesem Entwurf des Grundlagenteils zu berücksichtigen. Persönliche Gespräche mit den Bewirtschaftern der Fläche vor Erstellung des Entwurfes des Maßnahmenplans sind unumgänglich. Gern stehe ich Ihnen bei Nachfragen zur Verfügung. [...]	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Persönliche Gespräche mit den Bewirtschaftern wurden durchgeführt.	Hinweis ist sachdienlich. Eine gezielte Abstimmung mit von Maßnahmen im Rahmen der Managementplanung Betroffenen ist ohnehin lt. Fachleitfaden für die Managementplanung durchzuführen.

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Straßenbauamt Neustrelitz, 27.09.2018</p>	<p>-</p>	<p>[...] mit der Aufstellung des o.g. Managementplanes sind für besondere Schutzgebiete erforderliche Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich rechtsseitig der L 272 im Abschnitt 050 von km 3.284 – km 2.760 im Abschnitt 060 zwischen den Ortschaften Philipphof und Gültz.</p> <p>Diesbezüglich wurde seitens der Straßenbauverwaltung bereits mit Schreiben vom 20.11.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die darin angezeigten Punkte wurden im textlichen Teil des Managementplanes aufgenommen und werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend zur vg. Stellungnahme und auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass der Ausbau der Ortsdurchfahrt Gültz im Verlauf der L 272 in die Vorhabenliste der Straßenbauverwaltung aufgenommen wurde. Dabei gehe ich davon aus, dass die Straßenbaumaßnahme bei den geplanten Wiederherstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen natürlicher Lebensräume und insbesondere der Anhebung des Wasserstandes entsprechend berücksichtigt wird und demnach keine unvermeidbaren Einschränkungen oder Mehraufwendungen bei der Straßenplanung entstehen. Zudem ist trotz beabsichtigter Anhebung des Wasserstandes der Bestand und die uneingeschränkte Funktionalität des tragfähigen Baugrundes und der Entwässerung im Bereich der Landesstraße sicherzustellen. Im Rahmen der geplanten Machbarkeitsstudie sollte auch die Wirkung der Anhebung der</p>	<p>Hinweise wurden in die Planunterlage integriert:</p> <p>Bezüglich der Hinweise zum Erhalt der Funktionalität der L272 erfolgen entsprechende Ergänzungen auf S. 10 bzw. S. 66 f.</p> <p>Bezüglich des Hinweises zum Fischotter erfolgt eine textliche Ergänzung auf S. 65.</p>	<p>Hinweise sind sachdienlich.</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Straßenbauamt Neustrelitz, 27.09.2018		Wasserstände auf die Landesstraße untersucht werden. Bezüglich der Erhaltung der Fischotter ergeht der Hinweis, dass seitens der Straßenbauverwaltung die Erneuerung vorhandener Durchlässe <b>langfristig</b> vorgesehen ist. Planungen diesbezüglich erfolgen noch nicht. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung ist ein größerer Rohrdurchmesser nicht erforderlich, so dass ein gfls. beabsichtigter ottergerechter Ausbau als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen wäre. Ich bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, inwieweit die Ausführungen der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden. [...]	siehe oben	siehe oben
Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018	-	[...] <p>Als Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes möchte ich die Möglichkeit nutzen, mich zum Entwurf des Managementplanes FFH-Gebiet DE 2244-302 „Kleingewässerlandschaft bei Gültz (nördlich Altentreptow)“ zu äußern.</p> <p>Derzeit werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen dieses FFH-Gebietes von mehreren Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Ich vertrete folgende Betriebe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landwirtschaftsbetrieb ██████████ (Hermannshöhe)</li> <li>- Gutsmilch Gnevkow GmbH (Gültz)</li> <li>- Landwirtschaftsbetrieb ██████████ (Seltz) (inklusive der Flächen der Hofverwaltung Tützpatz)</li> <li>- Grischow Agrar GmbH und CO KG</li> </ul>	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018		(Wodarg) Zuerst möchte ich mich dafür bedanken, dass bereits einige Punkte aus meiner Stellungnahme zum Entwurf des Grundlagenteils (09.04.2018) sowie Ergebnisse der Abstimmungsgespräche (11.04.2018) im derzeit vorliegenden Entwurf des Managementplanes berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund möchte ich hauptsächlich auf die konkret angedachten Maßnahmen eingehen.	siehe oben	siehe oben
	Kap. I.5.1, S. 37 ff.	Bei den aufgeführten Biotopen des LRT 3150 geht man bei 8 Teilflächen von einem Verlust gegenüber dem Referenzzeitpunkt aus. Ein Nachweis dafür kann nicht erbracht werden. Es handelt sich um temporäre Sölle und schwankende Wasserstände bis hin zum Trockenfallen können seit Jahrzehnten durch Einheimische bestätigt werden. Es ist nicht belegt, dass durch die Art und Weise der Bewirtschaftung ein Flächenverlust seit der Meldung der LRT-Flächen im Jahr 2004 verantwortlich ist. Daraus ergibt sich für uns kein Wiederherstellungserfordernis. Eine angedachte Machbarkeitsstudie zur Wiederherstellung dieser Sölle sowie der Möglichkeiten zur Optimierung der Wasserstände in den vorhandenen Söllen darf in keiner Weise die landwirtschaftliche Produktion auf den angrenzenden Ackerflächen behindern.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung in der vorliegenden Planunterlage.	Die Festlegung von Wiederherstellungszielen erfolgt gemäß Fachleitfaden zur Managementplanung in MV (Abb. 4, S. 39 i.V.m. S. 38) auch, wenn ein Flächenverlust ermittelt wird (im Gebiet für LRT 3150 zutreffend). Eine Ableitung von Wiederherstellungszielen bleibt bestehen. Ursächlich für den Verlust ist vermutlich eine Kombination aus klimatischen Faktoren und großräumiger Grundwasserabsenkung. Dass keine wirtschaftliche Beeinträchtigung durch eine mögliche Anhebung von Wasserständen erfolgen darf, ist bereits auf S. 66 der Planunterlage vermerkt.
	Kap. II.1.1, S. 58 ff.	Als wesentliche Maßnahme zum Erhalt des LRT 3150 sowie der Arten Kammmolch und Rotbauchunke wird in der Anlage von Pufferstreifen um die derzeit bestehenden und eventuell wiederherzustellenden Sölle gesehen. Wie aus den Gesprächen erkennbar,	Hinweise wurden teilweise in die Planunterlage integriert. Es werden auf S. 59 und S. 60 entsprechende Textpassagen ergänzt, die die	Dass Pflügen zur Vermeidung der Entstehung von Dauergrünland notwendig ist, ist bereits auf S. 60 vermerkt. Die Einrichtung der Pufferstreifen wurde individuell bei persönlichen Gesprächen am 11.04.2018 in Gültz abgestimmt und wie

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<p>Fortsetzung                      Bauernverband                      Altentreptow e.V.,                      28.09.2018</p>		<p>gibt es seitens der Landwirte keine generelle Ablehnung dieser Maßnahme. Diese muss aber sehr individuell und einzelfallbezogen erfolgen. Aus wirtschaftlichen und ackerbaulichen Gründen ist es nicht möglich, um jedes Soll einen Pufferstreifen anzulegen und auch die Breite muss flexibel gestaltbar sein. Es ist zu beachten, dass auf Grund der GAP der EU und deren nationaler Umsetzung mit ständig wechselnden Gesetzgebungsverfahren, von denen auch die Bereitstellung von Mitteln für die 2. Säule hinsichtlich der Förderprogramme beeinträchtigt ist, eine Festschreibung von Maßnahmen über Jahre ein betriebswirtschaftliches Risiko darstellt, welches von den Landwirtschaftsbetrieben nicht eingegangen werden kann. Aus diesem Grund wird eine generelle Festschreibung von Randstreifen abgelehnt, es kann sich nur um flexible Maßnahme handeln, die jederzeit beendet werden kann. Auch ist ein regelmäßiges Pflügen (Pflugregeln) gesetzlich zur Vermeidung der Entstehung von Dauergrünland vorgeschrieben. Eine Umwandlung von Ackerland in Grünland auch kleinflächig wird auf Grund bestehender Eigentumsverhältnisse, der Bodengüte und der wirtschaftlichen Nachteile generell abgelehnt.</p> <p>Die Pflege der Pufferstreifen ist gesetzlich geregelt. Zum Erhalt der Beihilfefähigkeit muss der Aufwuchs einmal jährlich in der Zeit vom 01.01. bis zum 15.11. gemäht und abgefahren bzw. gemulcht werden, wobei vom 01.04. bis 30.06. diese Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen. In Anbetracht dieser zeitlichen Begrenzung sowie weiterer</p>	<p>Problematiken aufgreifen.</p>	<p>abgestimmt in den Plan aufgenommen.                      Dass die Pflege der Pufferstreifen erst ab Oktober erfolgen sollte, ist im vorliegenden Planentwurf als Empfehlung formuliert.</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018		pflanzenbaulicher Termine ist es für die Landwirte kaum realisierbar, die Pflegemaßnahmen erst ab Oktober durchzuführen. Entscheidend für die Pflegemaßnahmen sind die Ernte der Hauptfrucht sowie die Aussaat der Folgekultur (in der Regel eine Winterkultur). Des Weiteren stellen brachliegende Flächen, zu denen Pufferstreifen zählen, ein großes Potenzial zur Vermehrung von Ungräsern im Ackerbau dar. Um eine Ausbreitung durch Samen auf die umliegenden Ackerflächen zu minimieren, ist eine rechtzeitige Pflege notwendig, da diese auch zur Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln führt (Dr. Vietinghoff „Fluch und Segen von Pflanzenschutzmitteln“ – Feldrandhygiene zur Vermeidung der Ausbreitung von Ungräsern – 15.06.2018).	siehe oben	siehe oben
	Kap. II.1.1, S. 61 ff.	Als wünschenswerte Maßnahme ohne Handlungsverpflichtung für die Landwirte wird eine Reihe von Anbaumaßnahmen angeführt. Dazu ist folgendes anzumerken: Die Zu- und Abwanderung der Arten Kammolch und Rotbauchunke in den Monaten Februar bis April und August bis November fällt in die Monate, in denen pflanzenbaulich die intensivsten Maßnahmen stattfinden. Die Empfehlung, die Landwirte durch eine Beratung für artenschonende Maßnahmen zu sensibilisieren, wird begrüßt. <b>Gleichzeitig fordern wir aber, dass die wünschenswerte Maßnahme auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit für die betroffenen Betriebe sowie der Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch eine <u>Landwirtschaftsberatung</u> bewertet und berechnet sowie den Landwirtschaftsbetrie-</b>	Hinweise wurden teilweise in die Planunterlage integriert: Auf S. 63 wird eine Textpassage ergänzt, die den Wunsch nach einer Landwirtschaftsberatung aufgreift. Die Maßnahmen bleiben als wünschenswert in der Planunterlage enthalten.	Auf die fehlenden Förderprogramme sowie auf die aktuelle Nicht-Umsetzbarkeit durch die Landwirte wird bereits auf S. 62 der Planunterlage verwiesen. Es handelt sich hierbei um wünschenswerte Maßnahmen, aus denen sich keine Handlungsverpflichtung für die Landwirte ergibt. Da sie aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig wären, um die Erhaltungszustände der Arthabitate im Gebiet zu verbessern, werden sie nicht aus der Planunterlage gestrichen.

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018		<p><i>ben entsprechende Empfehlungen gegeben werden.</i> So ist eine pfluglose Bodenbearbeitung bisher gängige Praxis, aber nicht flächendeckend möglich. Hierbei spielt neben der anzubauenden Kultur die Bodenart, phytosanitäre und Witterungsbedingungen eine Rolle. Durch die Einschränkung der Anwendung von glyphosathaltigen Herbiziden und das Verbot der Neonicotinoide nimmt die Bedeutung des Pflügens beträchtlich zu.</p> <p>Empfehlungen zur amphibienschonenden Bodenbearbeitung und Fruchtfolge entsprechen bei Weitem nicht der Realität in der Praxis eines Landwirtschaftsbetriebes. Neben der Einhaltung umfangreicher Fachrechte, den Richtlinien der GAP der EU und deren nationaler Umsetzung besonders hinsichtlich der Anbaudiversifizierung, der Einhaltung der Greening-Vorschriften sowie Cross Compliance-Verpflichtungen unterliegt der Landwirt wirtschaftlichen Zwängen, parallel zur eigenen Existenzsicherung und Betriebsentwicklung trägt ein landwirtschaftlicher Betrieb auch für das Weiterbestehen und die Entwicklung der ländlichen Räume eine wesentliche Verantwortung. Aus unserer Sicht ist es nach derzeitigem Erkenntnisstand der Förderpolitik unrealistisch, dass die Maßnahmen Ne09 (keine Erhöhung der Ackerfrüchte, die im Herbst geerntet werden, späte Stoppelbearbeitung), Ne10 (keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Stickstoffdünger während der Hauptwanderzeiten der Amphibien) und He08 („amphibienschonende“ Fruchtarten/-folge und Anpassung der wendenden Bodenbearbei-</p>	siehe oben	siehe oben

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018		tung) in den kommenden Jahren durch die Landwirte umgesetzt werden können. Auch wenn sie nur als „wünschenswerte Maßnahmen“ im Entwurf des Managementplanes aufgeführt sind, fordern wir, diese Maßnahmen im Managementplan zu streichen. Sollten zukünftige Förderprogramme aufgelegt werden, die den Betrieben die Mehraufwendungen für zusätzliche ökologische Maßnahmen vollständig entschädigen und die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe nicht beeinträchtigen, ist eine Fortschreibung bzw. Überarbeitung des Managementplanes sicher möglich.	siehe oben	siehe oben
	-	Die in diesem FFH-Gebiet ansässigen Landwirte bewirtschaften seit Jahrzehnten die Ackerflächen, die auch in den kommenden Jahrzehnten Grundlage des wirtschaftlichen Erfolges ihrer Betriebe sind. Schon aus diesem Grund besteht ein ureigenes Interesse, die Böden in ihrer Fruchtbarkeit zu erhalten, die Gestaltung der Fruchtfolgen bildet dabei die Basis. Eine „Ausbeutung“ der Böden wäre kurzsichtig und nicht im ökonomischen Interesse der Landwirte. Um gleichzeitig das ökologische Umfeld entsprechend der Forderungen der Allgemeinheit zu mehrern, ist die Allgemeinheit dazu auch finanziell in der Pflicht.	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	-
	-	Zusätzlich fordern wir, dass die Landwirte generell darüber informiert werden, wenn auf ihren Flächen Begehungen zur Aufnahme oder Kontrolle der entsprechenden Lebensraumtypen oder Arten erfolgen soll. Der Landwirt muss die Möglichkeit haben, diese	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Fortsetzung Bauernverband Altentreptow e.V., 28.09.2018		Erfassungen begleiten zu können. Dies würde wesentlich zur besseren Verständigung und für ein besseres Verständnis der Bedürfnisse der Arten und dem Erhalt der Lebensraumtypen beitragen. Gern stehe ich Ihnen bei Nachfragen zur Verfügung. [...]	siehe oben	siehe oben